

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

I. Lootsendienste auf der Jade.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

andere Schiffe ein- oder von denselben überzuladen, dort anzulegen.

Eine gleiche Strafe trifft die Führer derjenigen Fahrzeuge, welche dort um überzuladen neben Seeschiffen angelegt werden.

Die Seeschiffe können, falls sie nicht bis Sprump heraufkommen können, zu dem gedachten Zweck unterhalb des Wolfsfiels in der Reithörne am südöstlichen Ufer anlegen.

III. Oldenburg.

Regierungsbekanntmachung vom 11. August 1835.

Das Hafen- und Liegegeld von den am Stau hieselbst ankommenden Schiffen, welcher Flagge sie auch angehören mögen, beträgt für jede Rockenlast Größe:

1. von jedem unbeladen ankommenden und ohne Ladung wieder abgehenden Schiffe 1 Gr. Ort.
2. von jedem beladenen Schiffe 2 Gr. Ort.

C. Jade.

1. Lootsendienste auf der Jade.

A. Cammerpublication vom 3. Mai 1804.

Keinem Ausländer, und überhaupt Niemanden, der nicht Mitglied einer Oldenb. Lootsen-Gesellschaft ist, ist gestattet, auf der Jade Lootsendienste zu leisten, und Schiffe ein- oder auszubringen. Die Contravenienten werden gefänglich eingezogen und mit Verlust ihres Lootsen-Lohns, auch angemessenem Gefängniß bestraft.

B. Cammerverfügung vom 16. Mai 1804,
 wodurch die Anwendung der Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 auf die Schifffahrt auf dem Jadesstrom in verschiedenen Punkten näher bestimmt wird.

II. Schillfang.

1. Auf den Wangerooger Watten.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Juni 1831.

Der Schillfang auf den Wangerooger Watten ist inländischen Schiffen und Fischern zwar gestattet, doch sind dieselben verpflichtet, zuvor die Anweisung des Bogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffen und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

2. Auf den Außengroden des Amts Jever.

Bekanntmachung des Amts vom 15. October 1834.

Das Wegnehmen der Schille von den Außengroden des Amtsdistricts Jever ist bei polizeilicher Ahndung untersagt.